

Nicht vollständig ausgefüllte Anträge werden über die Schule an den Antragsteller zurückgegeben! Verzögerungen aus diesem Grund gehen zu Lasten des Schülers! Der Antrag ist <u>unverzüglich nach Anmeldung</u> in der Schule beim Landratsamt FFB einzureichen.	Bestätigung der Schule über Anmeldung am: _____ Schulstempel, Unterschrift	
BITTE LICHTBILD BEILEGEN!!!!	Ganztagsschule Offene Form <input type="checkbox"/> Gebundene Form <input type="checkbox"/>	

An das
Landratsamt Fürstenfeldbruck
Münchner Str. 32
82256 Fürstenfeldbruck

Antrag auf Kostenfreiheit des Schulwegs

für das Schuljahr

Schüler/in: männlich weiblich

Name	Vorname	Geburtsdatum
PLZ Wohnort, Straße, Hausnummer		Telefonnummer

Schule:

Name der Schule	Anmeldedatum
Ausbildungsrichtung/Wahlpflichtfächergruppe	Eintrittsdatum
Sprachenfolge	Klasse

Wird das Tagesheim besucht?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Erfolgte ein Schulwechsel?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, wann
Name der bisherigen Schule		
Grund des Schulwechsels		
Erfolgte ein Umzug?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, wann
Anschrift vor dem Umzug		

Falls die gewählte Schule nicht die nächstgelegene Schule ist (siehe Rückseite), muss deren Nichtaufnahmemöglichkeit belegt werden (Nachweis).

Schulweg:

Die kürzeste zumutbare Fußwegentfernung zwischen Wohnung und Schule beträgt einfach <input type="checkbox"/> bis 3 km. <input type="checkbox"/> mehr als 3 km. <input type="checkbox"/> besondere Gefährlichkeit des Schulwegs (Bitte auf gesonderten Blatt begründen) <input type="checkbox"/> dauernde Behinderung (Bitte Nachweise vorlegen)
--

Beförderungsmittel

Einstiegshaltestelle (MVV-Bezeichnung)	Schulbus	Zug	öffentl. Bus/Tram	S-/U-Bahn	Um- bzw. Ausstiegsstelle
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

ACHTUNG!

- **Es ist ein Lichtbild erforderlich, das diesem Antrag zwingend beizulegen ist.**
- Die **Beförderungspflicht** des Schulaufwandträgers ist auf die Jahrgangsstufen 05 – 10 beschränkt. **Nur beim Besuch der nächstgelegenen Schule** erhalten Schüler Fahrausweise. Die nächstgelegene Schule ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SchBefV diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten **Beförderungsaufwand (= Kosten)** erreichbar ist (in Zweifelsfällen beim Landratsamt Fürstenfeldbruck zu erfragen). **Falls die gewählte Schule nicht die nächstgelegene Schule ist, muss deren Nichtaufnahmefähigkeit zum Anmeldedatum nachgewiesen werden.**
- Für Schüler(innen) ab der 11. Jahrgangsstufe und bereits ab der 10. Jahrgangsstufe an Berufsschulen mit Teilzeitunterricht besteht nur ein **Erstattungsanspruch** abzüglich einer Familienbelastung von 440,- €/Jahr. Das heißt, dass die Wochen- bzw. Monatsfahrkarten (jeweils im günstigsten Tarif) im voraus erworben werden müssen. Nach Schuljahresende können die Fahrkarten, falls deren Kosten eine Familienbelastungsgrenze von 440,- € jährlich überschreiten, beim Landratsamt Fürstenfeldbruck bis spätestens 31.10. für das vorangegangene Schuljahr zur Erstattung eingereicht werden (Art. 3 SchKfRG).
- Schüler(innen) der Jahrgangsstufe 11 können statt der Kostenerstattung dennoch Fahrausweise erhalten, wenn sie wegen einer **dauernden Behinderung** auf eine Beförderung angewiesen sind oder **Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Arbeitslosengeld II (SGB II) oder Sozialgeld (SGB II)** haben oder ein **Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld** hat. Hierfür werden Nachweise benötigt und zwar bei Kindergeldbezug vom Vormonat des Schulbeginns (= **August**), ansonsten des Leistungsbeginns.
- Nachdem die Abiturarbeiten bereits im Mai stattfinden, können Schülern(innen) der **Abschlussklasse am Gymnasium** keine Fahrausweise mehr ausgestellt werden. Die Erstattung der verauslagten Fahrtkosten erfolgt ohne Abzug der Familienbelastung, wenn einer der o.g. Ausnahmetatbestände erfüllt ist.
- **Bei genehmigten Anträgen auf Kostenfreiheit des Schulweges werden die Fahrausweise ohne weitere Mitteilung direkt an das Sekretariat der Schule versandt. Über Ablehnungen, Änderungen etc. werden Sie vom Landratsamt schriftlich benachrichtigt.**
- **Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 DSGVO**
Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist der Landkreis Fürstenfeldbruck, Münchner Str. 32, 82256 Fürstenfeldbruck. Es erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren Rechten im Zusammenhang mit der Verarbeitung dieser Daten und ist zuständig, soweit Sie Rechte geltend machen wollen. Alternativ können Sie sich an Ihren Sachbearbeiter direkt wenden.

Die Daten werden erhoben, um die vom Gesetzgeber zugewiesenen öffentlichen Aufgaben erfüllen zu können. Rechtsgrundlage bei der Verarbeitung ist das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfRG) und die Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV).

Die Datenschutzbeauftragte des Landratsamtes Fürstenfeldbruck, Frau Scholl, erreichen Sie unter datenschutz@lra-ffb.de bzw. unter 08141/519-5757. Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz wenden.

Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte der Homepage des Landratsamtes Fürstenfeldbruck unter <http://www.lra-ffb.de/datenschutz.shtml>.

Mir ist bekannt, dass ich

- a) mit der Unterschrift die Richtigkeit der Angaben bestätige,
- b) mit der Weitergabe der notwendigen personenbezogenen Daten an die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV) zwecks Ausstellung eines Fahrausweises einverstanden bin,
- c) verpflichtet bin, **jede Änderung** der angegebenen Verhältnisse **unverzüglich** dem Landratsamt Fürstenfeldbruck mitzuteilen (dies trifft insbesondere bei Schulaustritt, Umzug, Wechsel der Ausbildungsrichtung, Wechsel der Sprachenfolge, Wegfall vorstehender Leistungsansprüche zu),
- d) verpflichtet bin, den **Verlust** des Fahrausweises dem Landratsamt Fürstenfeldbruck **unverzüglich** zu melden;
- e) verpflichtet bin, bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen den Fahrausweis unverzüglich dem Landratsamt Fürstenfeldbruck ggf. über die Schule zurückzugeben. Eine verspätete oder unterlassene Rückgabe hat zur Folge, dass die zu Unrecht in Anspruch genommenen finanziellen Vorteile erstattet werden müssen.

Bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern:

Name der bzw. des gesetzlichen Vertreter/s	
Anschrift	Telefonnummer

Datum und Unterschrift der bzw. des gesetzlichen Vertreter/s bzw. des/der volljährigen Schülers/Schülerin

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 08141/519-375 und 519-988 zur Verfügung.

Nachweis der nächstgelegenen Schule(n):